

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 135/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Berlin vom 18. April 2005 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache nur noch streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, einen höheren Wert des Rechts der Klägerin auf Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) unter Berücksichtigung zusätzlicher Versorgungsansprüche in Gestalt einer berufsbezogenen Zuwendung (bbZ) an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR für Bezugszeiten ab Rentenbeginn (1. August 1994) neu festzustellen bzw der Klägerin zusätzlich ein Recht auf eine bbZ zuzuerkennen.
- 2 Die Klägerin war in der DDR nach Abschluss ihrer Ausbildung im Juni 1970 zunächst als Gruppentänzerin und ab August 1974 als Solotänzerin bei der D. B. beschäftigt. Seit 1. Mai 1997 ist sie nach einer Umschulung als Ergotherapeutin tätig.
- 3 Die Beklagte erkannte der Klägerin ab 1. August 1994 ein Recht auf Rente wegen BU zu, deren monatlichen Wert bei Rentenbeginn sie zunächst auf 1.045,74 DM festsetzte (Bescheid vom 4. Juli 1995). Mit Bescheiden vom 12. Februar 1997 und 20. Juli 1998 setzte die Beklagte den Rentenhöchstwert ab Rentenbeginn bzw ab 1. Januar 1997 neu fest. Nach Anhörung der Klägerin hob sie die Zuerkennung des Rechts auf Rente wegen BU im Hinblick auf die Beschäftigung als Ergotherapeutin ab 1. Mai 1997 auf (Bescheid vom 23. September 1997). Den Antrag der Klägerin, die Rentenhöchstwertfestsetzungen zurückzunehmen und einen höheren Wert ihres Rechts auf Rente wegen BU für Bezugszeiten ab Rentenbeginn unter Berücksichtigung ihrer in der DDR erworbenen Ansprüche auf die bbZ neu festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 2. November 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. November 1998).
- 4 Klagen und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 14. Januar 2004; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Berlin vom 18. April 2005). Das LSG hat ua ausgeführt: Soweit sich die Klagen gegen die Wertfestsetzung im Bescheid vom 4. Juli 1995 richteten, seien diese unzulässig, denn diese Wertfestsetzung sei durch spätere Wertfestsetzungen ersetzt worden und hätte sich daher erledigt. Gleiches gelte für den Antrag, die erledigte Wertfestsetzung nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch zu überprüfen. Auch die Klagen gegen die ersetzenden Verwaltungsakte seien unzulässig, weil die versorgungsrechtlichen Vorfragen bislang noch nicht bindend entscheiden seien. Soweit die Klägerin zusätzlich die Gewährung einer bbZ begehre, seien die Klagen schon mangels einer entsprechenden Verwaltungsentscheidung unzulässig.



- 5 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG; sie greift in der Beschwerdebegründung lediglich die Ausführungen des LSG zur bbZ an.

II

- 6 Die Beschwerde der Klägerin ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG hat die Klägerin in der Beschwerdebegründung keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ordnungsgemäß dargelegt bzw bezeichnet.
- 7 1. Das Vorbringen der Klägerin zum Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 8 Eine Divergenz liegt nur vor, wenn ein tragender abstrakter Rechtssatz im Beschluss des LSG in Widerspruch zu einem tragenden abstrakten Rechtssatz in einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) steht und der Beschluss des LSG auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer hat die tragenden Rechtssätze in der Entscheidung des LSG und in einer Entscheidung der genannten Gerichte herauszuarbeiten und deren Unvereinbarkeit aufzuzeigen. Dieser Bezeichnungspflicht ist die Klägerin nicht nachgekommen.
- 9 a) Sie trägt vor, der Beschluss des LSG weiche von dem Urteil des BVerfG vom 28. April 1999 (BVerfGE 100, 1, 32) und dessen "prägenden Leitsatz" ab, nach dem die in der DDR erworbenen und im Einigungsvertrag (EinigVtr) nach dessen Maßgaben als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen den Schutz des Art 14 Abs 1 Satz 1 Grundgesetz genießen. Die Klägerin hat keinen hiervon abweichenden tragenden Rechtssatz im Beschluss des LSG benannt.
- 10 b) Soweit die Klägerin eine Divergenz zum Beschluss des 1. Senats des BVerfG vom 11. Mai 2005 (1 BvR 368/97 ua) geltend macht, hat sie weder den tragenden Rechtssatz in dieser Entscheidung noch einen hiervon abweichenden Rechtssatz im Beschluss des LSG benannt.
- 11 c) Des Weiteren rügt die Klägerin eine Divergenz zur Entscheidung des BVerfG vom 8. April 1997 (BVerfGE 95, 267), in dem das BVerfG ausgeführt habe, weder treffe die Ansicht zu, dass in der DDR Rechtsbeziehungen, die für den Rechtsstaat anererkennungsfähig wären, überhaupt nicht hätten entstehen können, noch sei es richtig, dass mit der Verfassung eines Territoriums auch die in ihm bestehenden Rechtsbeziehungen untergehen würden. Beim Verfassungswech-



sel sei vielmehr die Kontinuität der nicht unmittelbar verfassungsrechtlich begründeten Rechtsbeziehungen die Regel, während ihre Aufhebung ausdrücklich angeordnet sei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin mit diesem Vorbringen überhaupt einen tragenden Rechtssatz in der zitierten Entscheidung des BVerfG benannt hat; in keinem Fall hat sie einen abweichenden tragenden Rechtssatz im Beschluss des LSG herausgearbeitet.
- 13 d) Schließlich trägt die Klägerin vor, der Beschluss des LSG weiche vom Urteil des BSG vom 11. Mai 1995 (2 RU 24/94) ab, in dem das BSG die Ansicht vertreten habe, dass die Wirksamkeit von Verwaltungsakten der früheren DDR-Behörden die Regel sei, die Möglichkeit der Aufhebung nach Art 19 Satz 2 und 3 EinigVtr dagegen die Ausnahme. Damit trage der EinigVtr dem Umstand Rechnung, dass eine vollständige Aufarbeitung von 40 Jahren DDR-Verwaltungspraxis anhand der Prüfungsmaßstäbe der nach dem EinigVtr auch in den neuen Bundesländern geltenden Rechtsordnung unmöglich sei. Sie könnte an ungewöhnlichen Schwierigkeiten der Sachverhaltsaufklärung scheitern und wohl auch zu neuen Ungerechtigkeiten führen.
- 14 Auch hier kann wiederum dahinstehen, ob die Klägerin überhaupt einen tragenden Rechtssatz benannt hat. Einen abweichenden Rechtssatz im Beschluss des LSG hat sie jedenfalls nicht aufgezeigt.
- 15 2. Welchen Zulassungsgrund die Klägerin mit ihren - kritischen - Ausführungen zum Beschluss des BVerfG vom 2. Juli 2002 (1 BvR 2544/95 ua in SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 3) geltend machen will (vgl S 9 ff, und zwar unter Ziff 2), ist nicht erkennbar.
- 16 3. Soweit die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, genügt ihr Vorbringen nicht den Anforderungen, die an die Darlegung eines solchen Zulassungsgrundes zu stellen sind.
- 17 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss also die vom Revisionsgericht im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist.
- 18 Die Klägerin hat es bereits unterlassen, eine Rechtsfrage zu formulieren, die aus einer bundesdeutschen Norm herzuleiten ist. Schon deshalb hat sie diesen Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargelegt.
- 19 Nur beiläufig ist darauf hinzuweisen, dass der von der Klägerin angesprochene Themenkreis und die sich daraus vorrangig ergebenden Rechtsfragen höchstrichterlich bereits beantwortet worden sind. Insoweit wird ua auf die Urteile des BSG vom 14. September 1995 (BSGE 76, 274 = SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 1) und vom 29. April 1997 (SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6



Nr 2) sowie auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 29. August 2000 (3 AZR 588/97; Parallelentscheidung zum Urteil des BAG vom 24. März 1998, BAGE 88, 216) verwiesen. Die Verfassungsbeschwerden gegen diese Entscheidungen des BSG und des BAG hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen (Kammerbeschluss vom 2. Juli 2002, 1 BvR 2544/95 ua in SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 3). Die hiergegen gerichteten Individualbeschwerden zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hatten keinen Erfolg (Entscheidung des EGMR vom 1. September 2005, Individualbeschwerden Nr 290/03).

20 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)